

FORSTSCHUTZORGANE UND FESTNAHME

Eine Festnahme kann jederzeit zu einer Menschenrechtsverletzung führen, und zwar durch Eingriff in das Menschenrecht auf persönliche Freiheit. Laut Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) begründet eine unrechtmäßige Festnahme auch einen Anspruch auf Schadensersatz. So wichtig für das Forstschutzorgan das Recht zur Festnahme (oder zumindest die Möglichkeit, damit zu drohen) zur Rechtsdurchsetzung auch ist, es ist dabei stets mit größter Vorsicht vorzugehen.

F Forstschutzorgane werden als Organe der öffentlichen Aufsicht tätig. Um die ihnen zukommenden Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sind sie zur Identitätsfeststellung und zur Ausweisung von Personen aus dem Wald berechtigt, aber auch dazu, unter bestimmten Voraussetzungen Personen die Freiheit zu entziehen, sie also festzunehmen (§ 112 lit c Forstgesetz).

Festnahmen stellen nicht nur für die festgenommene Person eine Ausnahme-situation dar, sondern vor allem auch für die amts handelnden Forstschutzorgane selbst. Neben der richtigen Kommunikation gibt es nämlich auch noch einige rechtliche Bedingungen, die dabei unbe-

dingt zu beachten sind. Festnahmen kommen im praktischen Dienstbetrieb sehr selten vor. Umso wichtiger ist es, für den Fall des Falles gerüstet zu sein.

Vorweg ist festzuhalten: Bevor die Festnahme – oder überhaupt generell eine Amtshandlung – durchgeführt werden kann, müssen sich Forstschutzorgane ordnungsgemäß in Dienst stellen. In der Praxis bedeutet das, dass sich das Forstschutzorgan der betretenen Person als solches zu erkennen gibt und das Dienstabzeichen sichtbar an der linken Brustseite anbringt. Empfehlenswert ist es auch, immer darauf hinzuweisen, dass gerade eine Amtshandlung durchgeführt wird. Zusätzlich dürfen Amtshandlungen nur im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Forstschutzorgans durchgeführt werden, also nur im Vollzug des § 112 Forst-

gesetz in einem jener Waldgrundstücke, für die das Organ bestellt ist. Erfolgt keine ordnungsgemäße Indienststellung oder liegt keine entsprechende Zuständigkeit vor, so ist die Festnahme rechtswidrig und kann aus Sicht des Forstschutzorgans

sogar eine strafbare Amtsanmaßung vorliegen.

Damit eine Festnahme überhaupt durchgeführt werden darf, müssen die Voraussetzungen des § 35 Verwaltungsstrafgesetz vorliegen. Zunächst muss die festzunehmende Person auf frischer Tat betreten werden. Dafür genügt es, dass das Forstschutzorgan mit gutem Grund annehmen

„FESTNAHMEN STELLEN AUCH FÜR DAS AMTSHANDELNDE FORSTSCHUTZORGAN EINE AUSNAHME-SITUATION DAR.“

kann, dass eine Verwaltungsübertretung begangen wurde und die festzunehmende Person dabei angetroffen wird. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn man jemanden im Wald antrifft, der gerade ein Feuer schürt.

GRÜNDE

Drei mögliche Gründe für eine Festnahme:

- ▶ mangelnde Identifizierbarkeit
- ▶ Fluchtgefahr
- ▶ Tatbegehungs-/Wiederholungsgefahr



Forstschutzorgane müssen sich ordnungsgemäß in Dienst stellen.

Zudem muss einer von drei Festnahmegründen vorliegen: Mangelnde Identifizierbarkeit besteht, wenn das Forstschutzorgan die betretene Person nicht kennt, diese sich nicht ausweist und ihre Identität auch sonst nicht feststellbar ist. Die Ausweiseleistung kann mittels amtlichen Lichtbildausweises erfolgen, zum Beispiel durch Reisepass, Personalausweis oder Führerschein. Falls sich der Ausweis in geringer Entfernung zum Betretungsort befindet, müssen Forstschutzorgane die betretene Person dorthin begleiten (etwa zum in der Nähe abgestellten Fahrzeug). Falls andere Anwesende die betretene Person glaubwürdig identifizieren, so ist eine Festnahme nicht zulässig.

TAT- ODER FLUCHTGEFAHR

Fluchtgefahr liegt dann vor, wenn aufgrund von konkreten Umständen der Verdacht besteht, dass sich die betretene Person der Strafverfolgung entziehen will. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn sich ein Radfahrer, der gerade auf einer Forststraße von einem Forstschutzorgan angehalten wurde, wieder auf sein Fahrrad setzt und versucht wegzufahren.

Tatbegehungs- oder Wiederholungsgefahr schließlich besteht dann, wenn die betretene Person trotz Abmahnung weiterhin eine Verwaltungsübertretung begeht oder versucht, diese zu wiederholen. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn ein Forstschutzorgan

VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für eine Festnahme:

- ▶ Dienstbereich und Forstgesetz (örtliche und sachliche Zuständigkeit!)
- ▶ Ordnungsgemäße Indienststellung des Forstschutzorgans
- ▶ Betretung auf frischer Tat
- ▶ Festnahmegrund
- ▶ Verhältnismäßigkeit (Gelinderes Mittel?)
- ▶ Ausspruch der Festnahme: „Sie sind hiermit festgenommen.“

jemanden wegen unerlaubten Pilzesammelns abmahnt, diese Person aber weiterhin damit fortfährt und das Forstschutzorgan ignoriert.

Auch eine Abmahnung muss unbedingt ausgesprochen werden. Die Abmahnung muss individuell und direkt im Zuge der Festnahme erfolgen. Sie muss sich außerdem auf das vom Forstschutzorgan unmittelbar wahrgenommene strafbare Verhalten →

ten beziehen und darauf abzielen, ebendieses zu beenden (siehe dazu das Beispiel in der Box rechts). Wenn das Einschreiten des Forstschutzorgans bereits die Verwaltungsübertretung beendet (die betretene Person also damit aufhört), braucht keine Abmahnung mehr ausgesprochen zu werden.

Darüber hinaus ist eine Festnahme nur dann zulässig, wenn sie das gelindeste Mittel darstellt. Das bedeutet, dass nur durch das Festnehmen der betretenen Person die strafbare Handlung beendet werden kann und keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Eine Anhaltung darf außerdem die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

KEINE ZWANGSGEWALT

Forstschutzorgane sind – anders als beispielsweise die Polizei – bei einer Festnahme nicht dazu befugt, Zwangsgewalt auszuüben. So darf eine betretene Person also nicht etwa festgehalten, zu Boden gerungen oder gar gefesselt werden. Schon gar nicht darf die Dienstwaffe bei der Festnahme verwendet werden. Generell ist der Einsatz von Gewalt höchstens im Rahmen der Notwehr denkbar, wobei es immer auf den konkreten Einzelfall ankommt.

Schließlich sind festgenommene Personen unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) vorzuführen. Diese Regelung ist praktisch äußerst problematisch, da Forstschutzorgane eben keine Zwangsgewalt anwenden dürfen. Die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung dieser Bestimmungen des Forstgesetzes ist gesetzlich nicht klar geregelt, eine ausdrückliche Verpflichtung kann grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

TERMINTIPPS:

27.9. - 1.10.	Forstschutzorgankurs - Lehrgang für Forstwirtschaft	FAST Pichl
4. - 8.10.	Forstschutzorgankurs - Lehrgang für Forstwirtschaft	FAST Traunkirchen
4. - 8.4.2022	Forstschutzorgankurs - Lehrgang für Forstwirtschaft	FAST Pichl

ABMAHNUNG

Abmahnung bei Festnahme wegen Tatbegehungs- oder Wiederholungsfahr: Wird beispielsweise jemand betreten, der gerade Abfall im Wald entsorgt und nach gründlicher Aufklärung offensichtlich nicht bereit ist, damit aufzuhören, so könnte eine Abmahnung – nach vorheriger ordnungsgemäßer Indienststellung und gegebener Zuständigkeit – so erfolgen: „Wie ich Ihnen gerade erklärt habe, begehen Sie eine Verwaltungsübertretung, weil Sie Abfall im Wald entsorgen. Wenn Sie nicht sofort damit aufhören, muss ich Sie festnehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorführen. Außerdem werde ich die Polizei um Hilfeleistung ersuchen.“

Im Fall einer Festnahme sollte die Bundespolizei jedenfalls unverzüglich beigezogen werden.

Zusammenfassend bedeutet das, dass die Festnahme eines der letzten Mittel sein sollte, zu dem ein Forstschutzorgan greift. Es sind im Zuge der Festnahme nicht nur die Rechte des Forstschutzorgans (etwa im Verhältnis zur Polizei) relativ begrenzt, sondern es besteht auch die Möglichkeit, Situationen ungewollt zur Eskalation zu bringen. Sorgfältig und ordnungsgemäß eingesetzt bieten die Androhung der Festnahme wie auch die Festnahme selbst aber wirkungsvolle Mittel, um betretenen Personen die Ernsthaftigkeit der Lage zu verdeutlichen. Nicht zuletzt deshalb ist es umso wichtiger, über die korrekte Vorgehensweise genau Bescheid zu wissen. ■

- ▶ **Fabian Herbst, DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH in Wien**
- ▶ **Peter Herbst, Forstsachverständiger und Jurist, Villach – www.waldrecht.at**



FORSTZEITUNG.at 07/2021

Alles rund um
Forst und Technik –
Ihr Fachmagazin

Schutzwald
Interview mit Florian
Rudolf-Miklau

Ökologie
Europas Wälder – ein
Zustandsbericht

Ökonomie
Gleicht 2021 sechs Jahre
Holzmarkt-Talfahrt aus?

